

## **Mitteilung der Verwaltung Vorlage Nr.: 20162274**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 31.08.2016

**Verfasser/in:** Zyla, Ralf (1104)

**Fachbereich:** Amt für Soziales

Bezeichnung der Vorlage:

Ausstattung von in der Stadt angemieteten Wohnungen zur Flüchtlingsunterbringung

Bezug:

Anfrage aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12.04.2016;

### **Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

### **Wortlaut:**

#### **Frage 1**

Mit welchen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen werden die von der Stadt Bochum angemieteten Wohnungen den Nutzer\*innen überlassen? Ist es zutreffend, dass in den angeblich „möbliert“ überlassenen Wohnungen selbst grundlegende Möbel und Einrichtungsgegenstände fehlen?

Die von der Stadt Bochum angemieteten Wohnungen (Übergangseinrichtungen) werden mit Tischen, Stühlen, Schränken (Spinde, abschließbar), Betten, Matratzen, Doppelkochplatten, Komplettspülen und Kühlschränken ausgestattet.

#### **Frage 2**

In den Verwaltungsanweisungen zur Erstaussstattung der Wohnungen für ALGII-Empfänger\*innen hat die Stadt Bochum festgelegt, welche Ausstattung notwendig ist, um die garantierten Grundrechte der Betroffenen zu wahren (Art. 1 GG: Schutz der Menschenwürde, Art. 1 I i. V. m. Art. 20 I GG: Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums). Wie rechtfertigt die Stadt Bochum die weitaus schlechtere und unvollständigere Ausstattung der zur Unterbringung von Geflüchteten angemieteten Wohnungen? Gelten für sie die Grundrechte nicht in gleichem Maße?

Im Gegensatz zu den, von den Flüchtlingen privat angemieteten Wohnungen handelt es sich bei den von der Stadt Bochum angemieteten Wohnungen nicht um eine dauerhafte Unterkunft für die Flüchtlinge. Die Flüchtlinge, die bereits eine Privatwohnung anmieten dürfen, bekommen auf Antrag dieselbe Erstaussattung sowie Renovierungsbeihilfe, die auch ALG II-Empfängern zusteht.

**Frage 3**

Welche Maßnahmen wird die Stadt Bochum ergreifen, um die Situation zu verbessern und zukünftig in Bezug auf die Gewährung der Grundrechte nicht mehr mit zweierlei Maß zu messen?

Die Möblierung, der von der Stadt Bochum als Übergangseinrichtung angemieteten Wohnungen, entspricht der Möblierung der anderen Übergangsheime und ist in Anbetracht der begrenzten Wohndauer als zweckmäßig anzusehen.

**Anlagen:**